

EIN JAHRHUNDERT TÜRKISCHER REZEPTIONSGESCHICHTE

VERSUCH EINER WÜRDIGUNG

von

Rechtsanwalt Dr. Karl H. NEUMAYER und Assessor Peter DOPFFEL,
beide wissenschaftliche Referenten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Der kühne Schwung, mit dem der Befreier und Neuerer des türkischen Staates, Mustafa Kemal Atatürk, sein Land aus langwährendem Siechtum zur kraftvollen Wiedergeburt geführt hat, erregte in einer Zeit allenthalben Erstaunen und Bewunderung, da viele westeuropäische Staaten und Regierungen mit den inneren und äusseren Nöten rangen, die ihnen die Folgen des ersten Weltkrieges eingebracht hatten. Eine seiner in das alltägliche Leben am meisten eingreifenden Reformen war die Globalübernahme abendländischer Rechtskodifikationen. Diese radikale Massnahme, ein Teil des revolutionären Sozialprogramms der jungen türkischen Republik ist aus sozial- und nationalpolitischer Perspektive zu verstehen : Sie erstrebte auf die Dauer eine Umwandlung des türkischen Gesellschaftsbildes, löste das Recht aus seiner religiösen Verfangenheit und sicherte damit zugleich eine endgültige Beseitigung der bislang herrschenden Parallelität völkisch oder konfessionell bedingter Rechtssysteme. Ein Akt der Einigung und des Fortschritts also, wie ihn schon das Programm der durch die Nachkriegsreaktion paralysierten jungtürkischen Bewegung erwarten liess. Ein Akt ohne Beispiel in der neueren Rechtsgeschichte, der weder mit der allmählichen Durchdringung Mittel- und Nordeuropas mit dem Geiste des römischen Rechts noch mit der von einer geschlossenen Einwandererschicht in die unterworfenen überseeischen Gebiete eingebrachten Kolonialgesetzgebung verglichen werden kann. Auch das japanische Beispiel versagt, weil dort anders als in

der Türkei im Familien- und Erbrecht die überkommenen Gebräuche weitgehend bewahrt wurden. Die Sowjet-Union und Jugoslawien vollends, die nach dem Übergang zur kommunistischen Staatsform die gesamte aus der bürgerlichen Periode stammende ältere Gesetzgebung mit einem Schlag radikal beseitigt haben, bieten keine Parallele. Denn es fehlt dort daran, dass gleichzeitig wie in der republikanischen Türkei ein neues fertiges Recht an die Stelle des Aufgehobenen gesetzt wurde.

I.

Es darf indessen nicht übersehen werden, dass die 1926 geschehene Übernahme weiter Teile der schweizerischen Zivilrechtskodifikationen, der die Rezeption anderer abendländischer Gesetzeswerke auf dem Fusse folgte, nur den Abschluss einer langdauernden Entwicklung darstellt, welche die Rechts- und Lebensordnung des osmanischen Reiches mehr und mehr dem abendländischen Stile angenähert hatte. Es darf nicht übersehen werden, dass schon vor dem Ausbruch des ersten Weltkriegs das Handels- und Wirtschaftsleben in der Türkei weitgehend in Bahnen lief, die ähnlichen Vorschriften unterworfen waren, wie sie anderswo in Europa galten. Auch die privaten Lebensgewohnheiten der oberen Gesellschaftsschichten der städtischen Bevölkerung waren damals bereits in einem fortschreitenden Verwestlichungsprozess begriffen. Dies hatte zur Folge, dass die starren Regeln der traditionell islamischen Rechtsordnung bereits in beträchtlichem Umfang durchbrochen waren. Diese seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts sich mehr und mehr abzeichnende Spaltung eines zuvor geschlossenen Gesellschaftsbildes in eine breite "ländliche" Schicht, die in den überkommenen Riten weiterlebte und das städtische Bürgertum, welches westlichen Vorbildern nachstrebt, dürfte eine der wesentlichsten Voraussetzungen einer eingreifenden Reform gewesen sein. Das Problem zweier sich überlagernder, in sich grundverschiedener Sozial- und Kulturordnungen auf ein und derselben völkischen Basis findet sich auch anderwärts. Es ist namentlich in denjenigen Teilen Mittel- und Südamerikas zu beobachten, wo die indianischen Ureinwohner das Volkstum der Nation bestimmen. Auch dort lebt dasselbe Volk in verschiedenen sozialen Kategorien

in einer westlichen in den Städten und einer den indianischen Volkssitten adaptierten spezifischen Ordnung autochthoner Prägung auf dem Lande. Es sei in diesem Zusammenhang — um ein konkretes Beispiel vorzustellen — die guatemalteckische Gesetzgebung über die Anerkennung der nach Volkssitte und ohne Beachtung der gesetzlichen Form geschlossenen "freien Ehen" erwähnt. Zum Unterschied zur vorrepublikanischen Türkei lebt in jenen Ländern jedoch die tragende Gesellschaftsschicht in der "richtigen" Ordnung und es ist die zivilisatorisch rückständige Landbevölkerung, bei der die Anwendung des geschriebenen Rechts Schwierigkeiten begegnet. In der osmanischen Türkei hingegen entsprach die dem überkommenen Recht zugrundeliegende Gesellschaftsordnung der Lebensrealität gerade derjenigen Schichten, die von dem fortschrittlichen Verwestlichungsprozess noch nicht erfasst waren oder sich ihm sperrten; ein derart rückschauend orientiertes Recht aber musste dem vorwärtstrebenden Drang des städtischen Bürgertums und der aufgeklärten Kreise entwicklungshemmend entgegenwirken.

Kann man von dem Sozialmodell, wie es dem geschriebenen Rechtszustand der genannten amerikanischen Staaten zugrunde liegt, sagen, dass es der wirklichen Lebensordnung des grösseren Teils ihrer Bevölkerung vorauseilt, so erscheint das alte osmanische Recht als ein hinter den allmählich angenommenen Gewohnheiten der tragenden Gesellschaftsschichten zurückbleibendes System. Wollte der neue türkische Staat fortschrittlich ausgreifen, so musste er seine Rechtsordnung auf den Lebensstil und die kulturell-gesellschaftlichen Bedürfnisse der in diesem Fortschritt wegweisenden Schichten abstellen. Die sozialrevolutionäre Reaktion des Rezeptionsaktes wirkt daher nur bedingt, nämlich gegenüber der im Überkommenen befangenen und daher rückständigen Landbevölkerung. In dieser Sicht verliert die Reform viel von der Gewaltbarkeit, die in den Augen mancher ihr innezuwohnen scheint. Das in beschaulichem Dasein des osmanisch-islamischen Rechts aufgewachsene türkische Volk wurde nicht in seiner Gesamtheit abrupt auf einen gänzlich neuen Kurs herumgerissen; die Reform gab lediglich den modern aufgeschlossenen Kreisen des neuen Staates die ihrem Lebensstil entsprechende neue rechtliche Ordnung. Sie kann folglich als eine Verschiebung der (bislang eher auf die in mittelalterlich-patriarcha-

lischen Verhältnissen lebenden Hinterwäldler zugeschnittenen) türkischen Rechtsordnung nach oben und nach vorne verstanden werden, als Anpassung an einen vorausgeeilten gesellschaftlichen Prozess. Dieser Neuordnung hatten sich dann im Laufe der Zeit auch die zurückgebliebenen Bevölkerungsteile anzupassen, wenn anders nicht die soziale und kulturelle Spaltung der Nation durch permanente Einrichtung eines Rechtsdualismus verewigt werden sollte. Der einzige Vorwurf, den man der Reform von dieser Seite aus machen kann, läuft darauf hinaus, dass sie den Mangel der osmanischen Gesetzgebung wiederholte und den durch die geltende Rechtsordnung in ihren Lebensgewohnheiten nicht genügend berücksichtigten Schichten keine Sonderbehandlung (auch nicht für eine gewisse Übergangszeit) zuteil werden liess. Auch hätte eine grössere Elastizität eine Eingewöhnung erleichtert, wie dies z. B. das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch durch die Bereitstellung einer Mehrzahl gesetzlich geregelter Ehegüterstände und andere Rechtsordnungen mit der alternativen Zulassung des kirchlichen oder weltlichen Eheschlusses besorgt haben. Aber gerade der Verzicht auf jegliche Sonderbehandlung lässt ein wesentliches Element der Reform, nämlich ihren erzieherischen Charakter ins Licht treten. Jeder Volksgenosse, ob begütert oder arm, ob mohammedanischer oder christlicher Konfession, der anatolische Bauer wie der Grieche aus Beyoğlu oder der Bergkurde sollten durch das neue einheitliche Gesetz gleichermassen angesprochen und verpflichtet werden. Abweichende Gewohnheiten sollten nicht bestätigt, sondern geändert werden. Das Beharrungsvermögen der eingewurzelten Volksanschauung durfte daher von der Rechtsetzung nicht durch die Anerkennung von Nebenrechten künstliche Unterstützung erfahren.

So ist die Reformgesetzgebung der Jahre 1926-28 als Schlussakt einer langjährigen, bis dahin fehlgeschlagenen Bemühung um die Annäherung der überkommenen, für die tragende Gesellschaftsschicht fortschreitend ungeeigneten islamischen Rechtssätze durch moderne westliche Ordnungsgedanken zu verstehen. Diese Bemühungen fanden schon gleich zu Beginn der mit dem Tanzimat 1839 eingeleiteten weltlichen Privatrechtssetzung sichtbaren Ausdruck. Diese beschränkte sich keineswegs auf eine Nachahmung der westlichen Gesetzestechnik, sondern hatte in beträchtlichem Umfang auch be-

reits Einführung materieller Rechtssätze abendländischen Ursprungs zur Folge. Die Übernahme dieser Gesetze begann die osmanische Türkei in langsam zunehmendem Masse westlichem Rechtsdenken zu öffnen; die Rechtspflege geriet wenigstens teilweise in die Hand weltlicher Personen, das Monopol der Geistlichkeit war für alle Zeiten gebrochen. In jenen frühen Zeiten bereits erfolgte die Festlegung auf das kontinentale Vorbild. Wie hätte auch die Türkei bei einer Annahme des anglo-amerikanischen Systems, das sich ähnlich dem islamischen Recht auf der Kontinuität einer Tradition aufbaut, ohne die gleichzeitige Einrichtung englischer Spruchgerichte oder die Anstellung englischer Richter auskommen und die rechtsorganisatorische Eigenständigkeit bewahren können? Die zögernde Unentschlossenheit der osmanischen Reformgesetzgebung, die vor einer wirklich durchgreifenden Neuordnung zurückwich und soviel Altes als nur irgend möglich mit so viel Neuem als nur eben notwendig zu kombinieren trachtete, fand ihren Ausdruck in der Vielfalt der befolgten Methodik: Den bereits erwähnten Kodifikationen folgte eine Neuordnung weiter Teile des islamischen Gewohnheitsrechts, namentlich des Obligationen-, Sachen- und Prozessrechts, durch die Mecelle (1879). Diese den Digesten des römischen Rechts nicht unähnliche, in ihrer Zielsetzung auch dem nordamerikanischen Restatement vergleichbare Sammlung diente allerdings inhaltlich eher der Erhaltung und Festigung des islamischen Rechts als dessen Durchdringung mit westlichem Gedankengut. Der abendländische Einfluss auf die Mecelle dürfte sich auf Äusserlichkeiten wie die Übernahme der westlichen Gesetzestechnik beschränkt haben. Die reiche Kasuistik bot den Interpreten die Möglichkeit, diejenigen Rechtssätze auszuwählen, die sich mit der modernen Entwicklung am ehesten vertrugen, ohne dabei von den hanefitischen Quellen abzuweichen. Im Familien- und Erbrecht blieb es vollends bei den starren Regeln der überkommenen Seriat an der auch der aufgeklärte osmanische Gesetzgeber noch immer - mit einer sehr späten und ephemeren Ausnahme (1917) - nicht zu rütteln wagte.

Es muss überraschen, dass der radikale Bruch der islamischen Tradition 1926 offenbar ohne grössere Schwierigkeiten vonstatten ging, nachdem noch nach der jungtürkischen Revolution der Versuch einer vorsichtigen Reform der Mecelle im westlichen Sinne,

der also die traditionsbeladenen Materien des Familien- und Erbrechts ohnehin nicht angetastet hätte, auf entschiedenem Widerstand gestossen war. Diese Entwicklung wird wohl aus den besonderen geschichtlichen Verhältnissen, dem Versagen der konservativen Kräfte im Befreiungskampf, dem Erwachen eines spezifisch türkischen Nationalbewusstseins, nicht zuletzt aber dem persönlichen Ansehen Mustafa Kemal Atatürks zu erklären sein. Die schwere Gefahr, in die sich das im Weltkrieg unterlegene türkische Volk durch den Ansturm der Alliierten gestellt sah, hat den Patrioten aller politischen Bekenntnisse die Notwendigkeit einer durchgreifenden Sozialreform und damit einer grundsätzlichen Rechtserneuerung vor Augen geführt. Es bestand zudem ein aussenpolitischer Druck: Nur unter dem Versprechen, dem türkischen Rechtswesen baldigst eine neue Ordnung zu geben, hatten die türkischen Vertreter auf der Lausanner Friedenskonferenz die Abschaffung der Kapitulationen und die Wiederherstellung einer von jeder ausländischen Intervention bereinigten Justiz erreichen können. Die ausgeprägte Staatstreue und beispielhafte Disziplin schliesslich, beides hervorragende Eigenschaften, die das türkische Volk auszeichnen, dürften den reibungslosen Ablauf der Umstellung besonders begünstigt haben.

Die Frage, ob die Reform mit ihrer Entscheidung für das schweizerische Recht eine gute Wahl getroffen hat, ist vorbehaltlos positiv zu beantworten. Eine Fortentwicklung des islamischen Rechts im Wege ergänzender Auslegung war ausgeschlossen. Die Ausarbeitung einer Eigenkodifikation, wie sie später in Griechenland geschehen ist, kam nicht in Betracht. Die Dringlichkeit der Rechtserneuerung und die Unzulänglichkeit des bestehenden Systems standen ihr entgegen. Ausserdem war die junge Juristenschaft des Landes für ein derart umfassendes Unternehmen nicht genügend vorbereitet und es wäre dann doch dazu gekommen, dass die Reform in die Hände ausländischer Berater geraten wäre. So blieb gar nichts anderes übrig, als nach einer geeigneten ausländischen Kodifikation Ausschau zu halten, wollte man rasche und wirksame Arbeit mit eigenen Kräften schaffen. Die schweizerischen Zivilrechtskodifikationen haben in besonders befriedigender Weise die in gegenseitiger Durchdringung von römischen und germanischen Rechtsgedanken entwickelten Grundanschauungen des abendländischen Rechtslebens in Einklang

gebracht. Ihre Sprache ist einfach und volkstümlich, der Inhalt zeugt von sozialpolitischer Aufgeschlossenheit. Daneben erwies ihre materielle Elastizität und ihre erprobte Anwendungsfähigkeit in einem vielsprachigen Staat eine besondere Eignung. Das Vorhandensein von Literatur und Rechtsprechung in deutschen und französischen Texten hat den in diesen beiden Fremdsprachen besonders geschulten türkischen Juristen die Quellenauslegung während der Übergangsperiode bis zur Entwicklung einer eigenständigen türkischen Doktrin erleichtert. Dagegen hätten sich der Code civil und ABGB auf die Dauer wegen ihrer Altertümlichkeit, das BGB wegen seiner komplizierten Ausdrucksweise und berüchtigten Verweisungsketten für eine solch gewagte Operation, wie sie eine Totalrezeption darstellt, als wenig geeignet erwiesen. Dabei ist zu bedenken, dass mit der Übernahme der schweizerischen Texte zugleich die Rechtstraditionen der französischen, österreichischen und deutschen Zivilrechtsschule in die Türkei Eingang gefunden haben. Denn diese hatten vordem den kantonalen Rechtszustand der Schweiz mitbestimmt und daher auch in geläuterter Form in den rezipierten Texten ihren Niederschlag gefunden. Alle diese Überlegungen mögen zur getroffenen Auswahl geführt haben. Doch dürfte auch der Umstand von Bedeutung gewesen sein, dass an dem Neuerungswerk beteiligte massgebende Rechtsgelehrte zufällig in der Schweiz studiert hatten - es sei nur an den Namen des damaligen Justizministers, Mahmud Esat Bey erinnert.

II.

Das vom 4.-7.9.1955 in Istanbul vom internationalen Verband für Rechtswissenschaft veranstaltete Kolloquium hat erstmals die gesamte Juristenschaft der Türkei aufgerufen, vor einem internationalen Fachpublikum über die Erfolge, aber auch über die Schwierigkeiten zu berichten, welche die Verpflanzung eines abendländischen Rechts auf türkischen Kulturboden sowie die völlige Abkehr von den überkommenen Vorschriften dem aufstrebenden Lande eingebracht haben. Das wissenschaftlich hohe Niveau, die mit grosszügiger Selbstkritik einhergehende Objektivität und der freiheitliche Geist, von dem die Berichte getragen waren, haben allenthalben nachhaltig beeindruckt.

Es versteht sich, dass eine derart umwälzende Massnahme unausbleibliche *Schwierigkeiten* nach sich ziehen musste. Die Injektion des ausländischen Rechts hatte, wie einer der türkischen Teilnehmer des Kolloquiums geistreich formulierte, eine gewisse allergische Reaktion des türkischen Volkskörpers provoziert. Die Verschiedenheit der natürlichen Lebensbedingungen in der Türkei von denen, die in den Ursprungsländern der rezipierten Gesetze herrschen, scheint überraschenderweise im Bereiche des materiellen Rechts nicht zu grösseren Komplikationen geführt zu haben. Gewisse Anpassungen, z. B. des Heiratsalters an die biologischen Gegebenheiten der türkischen Bevölkerung, der Ersatz der Güterverbindung durch Gütertrennung, die Beschränkung des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten auf ein Jahr u. a., wurden ohnehin bei der Einführung oder im Zuge nachfolgender Begradigung vorgenommen. Eher verursachten die im Lande selbst bestehenden Unterschiede des kulturellen Niveaus Probleme, die jedoch nicht als eigentliche Rezeptionsfolgen anzusehen sind; sie beschwerten vielmehr jede innere Gesetzgebung eines kulturell heterogen zusammengesetzten Landes! Im Verfahrens- und Obligationsrecht allerdings brach sich viel guter Wille und fortschrittlicher Sinn an den soziologischen Verhältnissen einer schlecht bezahlten und bisher nicht genügend ausgebildeten unteren Beamtenschicht. Verzögerungen in der Anlegung des Grundbuchs, wie mangelhafte Zuverlässigkeit des Registerwesens überhaupt waren Folgen, die wohl erst eine allgemeine Hebung der ländlichen Lebensbedingungen beseitigen wird.

Auch soweit die Grundsätze des rezipierten Rechts zu den bis dahin anerkannten, in islamischer Weltanschauung verwurzelten Moralbegriffen in Widerspruch stehen, scheinen Schwierigkeiten weniger aus ihrer bewussten Ablehnung durch weite Bevölkerungskreise, als aus dem passiven Verharren der Landbevölkerung im Althergebrachten entstanden zu sein. Dies gilt besonders hinsichtlich des zahlenmässig kleinen Personenkreises, der gegenwärtig noch die Polygamie praktiziert. Die bei der Einführung der Zivilehe und des Immobiliarsachenrechts beobachteten Schwierigkeiten sind jedenfalls teilweise damit zu erklären, dass die Landbevölkerung die Beobachtung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen als unnötig, oft aber auch als ungenügend empfindet. So wurden auf dem Lande

weitgehend allein die aus den vor dem Imam geschlossenen Ehen hervorgegangenen Kinder als ehelich, in manchen Gegenden die aus rein bürgerlich ohne Mitwirkung des Imams geschlossenen Ehen hervorgegangenen Kinder sogar als unehelich angesehen. Weite Teile der Bevölkerung begreifen einfach nicht, weshalb denn eine Ehe, die nach islamischer Rechtsüberzeugung durch den Konsens der Parteien zustandekommt, noch der formellen Intervention eines staatlichen Aktes als Bedingung ihrer Gültigkeit bedarf. Doch werden die Ehen keineswegs heimlich geschlossen; die Hochzeit wird mit grossen Festlichkeiten begangen, an denen in der Regel auch der zuständige Standesbeamte als Gast - aber nicht als Amtsperson - teilnimmt. Man sah sich allmählich zu Konzessionen genötigt und hat die "faktisch" geschlossenen Ehen und die aus ihnen hervorgegangenen Kinder im Wege besonderer Gesetzgebung legitimiert. Oft hatte die Abneigung gegen das mit der Rezeption eingerichtete neue Behörden- und Registersystem auch andere Hintergründe: Beispielsweise hielt sich die Bevölkerung häufig mit den Anmeldungen zum Geburtsregister zurück, weil sie den späteren Militärdienst der Söhne hinauszuzögern wünschte. (Ähnlichen Erscheinungen ist die französische Regierung in Algerien mit einem Prämien- und Zulagesystem wirksam entgegengetreten.) Die konservativen Bestrebungen, die auch hier wie anderwärts besonderen Rückhalt an der Religion finden, werden indes allgemein als Ausfluss einer reaktionären Gesinnung proskribiert und durch den Versuch einer generellen Hebung des Bildungsstandes, besonders bei den Frauen wirksam bekämpft.

Es erscheint verfrüht, über den *Erfolg* der Rezeption ein abschliessendes Urteil zu bilden. Juristisch möchte sie mit der Einführung der übernommenen Gesetzestexte ihren Abschluss gefunden haben. Ihr Gelingen ist ein rechtstranszendentes, ein volkpsychologisches und soziologisches Phänomen, das erst nach einem Menschenalter zu übersehen sein wird. Noch sind die führenden Schichten der Nation im ancien régime aufgewachsen und erzogen worden. Allen, auch soweit sie die Reform vorbehaltlos begrüsst haben, ist es schwer gefallen, umzulernen und mancher ist für sich allein noch im Banne der kindheitsvertrauten alten Welt, ähnlich wie er für sich allein noch die arabischen Schriftzeichen gebraucht. Erst wenn

die schon ganz in der Neuordnung aufgewachsene jüngere Generation in die kulturell leitenden Positionen des Landes aufgerückt sein wird, wird sich das Gelingen der Rezeption vollumfänglich absehen lassen. Immerhin kann schon heute gesagt werden, dass das übernommene Recht "Boden gefasst" hat und sich nunmehr selbständig weiter zu bilden beginnt. Der in der türkischen Rechtswissenschaft überwiegend vertretenen Ansicht ist zuzustimmen, dass nur der fremde Wortlaut, nicht aber das fremde System übernommen worden sei. Die nur der Formulierung nach übernommenen fremden Gesetze wurden in ihrem Inhalt nunmehr durch die junge türkische Lehre und Praxis eigenständig modelliert und weiter entwickelt. In dieser heute erst in Einzelheiten zu verfolgenden Nationalisierung der rezipierten Texte liegt die allmähliche Begründung einer neuen autochtonen türkischen Rechtstradition. Die wichtigsten Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts werden zwar aufmerksam verfolgt, nicht aber unbesehen übernommen. Freilich hat sich das noch immer bestehende, allenthalben als Mangel empfundene Zwei-Instanzensystem der türkischen Rechtspflege einer Fortentwicklung des übernommenen Rechts in der Bildung eigenständiger Rechtsgrundsätze bisher als hinderlich erwiesen.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass das Problem Rezeption für die türkische Rechtswissenschaft der Vergangenheit angehöre. Vieles bleibt noch zu tun, um das noch junge und in fremder Umgebung recht pflegebedürftige Pflänzlein "Türk Kanunu Medenisi" zu einem im ethischen Bewusstsein des türkischen Volkes fest verwurzelten Stamme aufzuziehen. Möge die Juristenschaft dieses Landes sich die Erfahrungen zunutze machen, welche eine rechtsvergleichende Umsicht in den Modellordnungen ihrer Rezeption lehrt. Möge aber auch die weitere Entwicklung der sozialökonomischen Bedingungen des strebsamen Landes ihr alle Hilfe angedeihen lassen, dass die neuen Gesetze allenthalben auf jenes zivilisatorische Niveau treffen, für welches sie in ihren Ursprungsländern geprägt wurden.
